

Identitätsfeststellung, Festnahme und Verwahrungshaft

In der neuen Strafprozessordnung wird die Identitätsfeststellung von Personen gesetzlich geregelt. Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft sind ermächtigt, personenbezogene Daten zur Feststellung der Identität zu ermitteln und zu verarbeiten. Die prozessualen Zwangsmittel der Festnahme und Verwahrungshaft wurden teilweise abgeändert.

Die Identitätsfeststellung ist die Ermittlung und Feststellung von Daten (§ 4 Z 1 DSGVO 2000), die eine bestimmte Person unverwechselbar kennzeichnen. So die Definition des § 117 Z 1. Ein Blick zu § 4 Z 1 DSGVO 2000 gibt Auskunft darüber, dass damit jene personenbezogenen Daten gemeint sind, anhand derer die Identität einer Person bestimmt werden kann.

Die Feststellung der Identität einer Person ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass sie an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten (vgl. § 118 Abs 1). Die Person muss also entweder einer Straftat verdächtig sein (Beschuldigter), Informationen darüber geben können (Zeuge) oder möglicher Weise Spuren hinterlassen haben, die zur Aufklärung der Tat ausgewertet werden sollen (z. B. auch so genannte Gelegenheitspersonen). Insbesondere beim Zeugen und bei der Gelegenheitsperson sei auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip hingewiesen. Jede Identitätsfeststellung muss, dem Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit entsprechend, mit der dem Anlass gebotenen Verlässlichkeit durchgeführt werden. Die Art und Weise der Identitätsfeststellung, Umfang und Bedingungen



Identitätsfeststellung: Bei Beschuldigten, Zeugen und Gelegenheitspersonen möglich.

der Maßnahme, müssen dem gesetzlichen Auftrag entsprechen und dürfen nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Erfolg stehen. Diesem Grundsatz folgend, muss das gelindeste noch zum Erfolg führende Mittel ergriffen werden. Beim Zeugen eines Bagatelldelikts wird man sich gegebenenfalls auf dessen Angaben zur Person verlassen oder es werden mehrere auf den gleichen Namen lautende Schriftstücke genügen, wenn die Identitätsfeststellung aktuell anders nicht möglich ist. Der Zeuge eines Mordes hingegen wird sich gewiss ausweisen müssen, auch wenn die Beibringung eines entsprechenden Dokuments Zeit in Anspruch nimmt.

Daten. § 118 Abs 2 legt fest, welche Daten von Personen zum Zweck der Identitätsfeststellung ermittelt werden dürfen. Es sind dies: die Namen einer Person,

Geschlecht, Geburtsdatum und Geburtsort, Beruf und Wohnanschrift. Soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist, ist die Kriminalpolizei (und auch die Staatsanwaltschaft) darüber hinaus auch ermächtigt, die Größe einer Person festzustellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihr Papillarlinienabdrücke abzunehmen.

Diese Form der Identitätsfeststellung wird sich allerdings nur dann als notwendig erweisen, wenn die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann. Zu berücksichtigen ist immer der Zweck der Maßnahme, der eben darin besteht, die Identität einer Person unzweifelhaft festzustellen. Kann die Identität einer Person beispielsweise anhand eines amtlichen Lichtbildausweises zweifelsfrei festgestellt werden, wären weitere Maßnahmen, wie z. B. die Abnahme von Fingerab-

drücken für Zwecke der Identitätsfeststellung unverhältnismäßig und daher unzulässig. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen über die erkennungsdienstliche Behandlung einer Person, die unter den gesetzlichen Voraussetzungen selbstverständlich durchzuführen ist.

Die Identitätsfeststellung ist eine Befugnis, die von der Kriminalpolizei *aus eigenem* wahrgenommen wird. Das heißt aber nicht, dass nicht auch die Staatsanwaltschaft eine Identitätsfeststellung anordnen bzw. selber durchführen kann. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Staatsanwaltschaft im Rahmen eigener Ermittlungstätigkeiten (vgl. § 103 Abs 2) eine Identitätsfeststellung durchführt.

Die Kriminalpolizei (die Staatsanwaltschaft) hat dem Betroffenen auf Verlangen mitzuteilen, aus welchem Anlass die Identitätsfeststellung erfolgt. Der Gesetztext ist hier eindeutig: Die Kriminalpolizei hat dem Betroffenen „auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt“ (vgl. § 118 Abs 3). D. h., erst über Aufforderung des Betroffenen hat die Kriminalpolizei über Anlass und Zweck der Identitätsfeststellung Auskunft zu geben. Allerdings ist im Sinne der umfassenden Informationspflichten der Kriminalpolizei (vgl. § 50) davon auszugehen, dass jeder Be-

Prim.Univ.Doz.Dr. Michael MEDL

Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 Vorstand der gynäkologisch-geburtshilflichen Abteilung
 im Hanusch Krankenhaus

- **Ordination:** Heinrich-Collinstr. 8-14/11/1, 1140 Wien
 Telefon: 911 34 40, Fax: 911 34 40 9
- **Zweitordination:** Speisingerstr. 57-61/6, 1130 Wien
 Telefon: 804 70 48, Fax: 804 71 64



von Frau zu Frau

Dr. med. Eva-Maria Liebhart
 Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe
 Kinderwunsch
 A-1200 Wien, Engerthstraße 56, Tel. 0664/635 26 48
 Di. 18.00 - 20.00 Uhr, Mi 15.30 - 18.00 Uhr
 Termin nach tel. Vereinbarung, keine Kassen

Dr. Maria KUNDMANN

Arzt für Allgemeinmedizin

1100 Wien
 Viktor-Adler-Platz 1
 Tel. 604 44 91

MR Dr. Rolf JENS

Arzt für Allgemeinmedizin
 1140 Wien, Penzinger Straße 36-38
 Tel.: 894 23 58

Mo + Mi 7³⁰ - 11⁰⁰
 Di + Do 14⁰⁰ - 18⁰⁰
 Fr 10⁰⁰ - 14⁰⁰

troffene ein Recht darauf hat, von der Polizei darüber informiert zu werden, warum sie seine Daten ermittelt. Auch die erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (25 BlgNR XXII. GP) deuten in diese Richtung, wenn dort festgehalten wird, dass jedermann die Verpflichtung auferlegt werden soll, über Aufforderung und nach Information über Anlass und Zweck der Maßnahme an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken. Ganz ohne Bezugnahme auf den exakten Wortlaut des Gesetzes ist nach der allgemeinen Lebenserfahrung davon auszugehen, dass kaum jemand Anstoß daran nimmt, wenn die Polizei von ihm Namen und Adresse wissen will, wenn ihm Sinn und Zweck der Maßnahme einsichtig sind.

Jedermann ist verpflichtet, an der Identitätsfeststellung auf eine den Umständen nach angemessene Weise mitzuwirken. Verweigert eine Person die Mitwirkung, kann sie im Rahmen der Verhältnismäßigkeit mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden (§ 93 Abs 2). Wirkt eine Person an der Identitätsfeststellung nicht mit oder kann ihre Identität aus anderen Gründen nicht sogleich festgestellt werden, ist die Kriminalpolizei ermächtigt, die Bekleidung der Person und die von ihr mitgeführten Gegenstände unter Beachtung der Bestimmungen über die Durchsuchung von Personen zu durchsuchen.

Der Betroffene hat die Identitätsfeststellung in jedem Fall zunächst einmal zu dulden. Selbstverständlich steht ihm (im Nachhinein) aber die Möglichkeit offen, diese Maßnahme mittels Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 Abs 1 Z 2) zu bekämpfen (vgl. dazu *Öffentliche Sicherheit*, Nr.

1-2/07, Seite 117). Daten, die ausschließlich auf Grund einer Identitätsfeststellung gemäß § 118 gewonnen wurden, dürfen nur solange verwendet werden, als wegen der Art der Ausführung der Tat, der Persönlichkeit des Betroffenen oder auf Grund anderer Umstände zu befürchten ist, dass diese Person eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen begehen werde. Wird das Ermittlungsverfahren ohne Vorbehalt späterer Verfolgung eingestellt oder der Angeklagte rechtskräftig freigesprochen, so sind die Daten zu löschen. Die §§ 73 und 74 SPG bleiben hievon unberührt (vgl. § 75 Abs 4).

Die Verwahrungshaft

nach der StPO 1975. Die §§ 175 ff StPO (nachstehende Paragraphenbezeichnungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf die StPO 1975) unterscheiden zwischen der Verwahrungshaft und der Untersuchungshaft. Diese Unterscheidung ist deswegen von Bedeutung, weil die Verwahrungshaft auch von Sicherheitsorganen bei Vorliegen gesetzlich normierter Voraussetzungen für die Höchstdauer von 48 Stunden aufrecht erhalten werden darf, während die Verhängung der Untersuchungshaft immer eines förmlichen gerichtlichen Beschlusses bedarf.

Verwahrungsgründe.

Gemäß § 175 Abs 1 StPO bestehen folgende Verwahrungsgründe: Betreten auf frischer Tat (Z 1), Fluchtgefahr (Z 2), Verdunkelungs- und Verabredungsgefahr (Z 3), Wiederholungs- und Tatausführungsgefahr (Z 4). Beim Ausspruch der vorläufigen Verwahrung ist zudem das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu berücksichtigen (§ 175 Abs 3 StPO). Das bedeutet, dass die Verhaftung

und Anhaltung zur Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis stehen darf.

Obligatorische Verwahrungshaft. Bei Straftaten, die mit mehr als zehnjähriger Freiheitsstrafe bedroht sind, ist die vorläufige Verwahrung des Verdächtigen (durch den Untersuchungsrichter) anzuordnen, außer alle Haftgründe – abgesehen vom Betreten auf frischer Tat - liegen nicht vor (§ 175 Abs 2 StPO – obligatorische Verwahrungshaft). Der Untersuchungsrichter hat den mit Gründen versehenen schriftlichen Haftbefehl zu erlassen, der dem Beschuldigten sogleich bei seiner Verhaftung oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden auszuhändigen ist (§ 176 Abs 1 StPO). Vom Vollzug des Haftbefehls ist das Gericht, das ihn erlassen hat, sogleich zu verständigen. Der Festgenommene ist längstens binnen 48 Stunden dem zuständigen Gericht einzuliefern (§ 176 Abs 2 StPO).

Nach § 177 Abs 1 StPO kann ausnahmsweise die vorläufige Verwahrung des eines Verbrechens oder Vergehens Verdächtigen zum Zwecke der Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch durch Organe der Sicherheitsbehörden ohne schriftliche Anordnung in den Fällen des § 175 Abs 1 Z 1 StPO (Betreten auf frischer Tat) sowie in den Fällen des § 175 Abs 1 Z 2 bis 4 und Abs 2 StPO, wenn die Einholung des richterlichen Befehles wegen Gefahr im Verzug nicht tunlich ist, vorgenommen werden. Voraussetzungen für ein derart eigenständiges Handeln sind daher, dass

- der Verdächtige auf frischer Tat betreten oder unmittelbar nach Begehen eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Tä-

terschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten werden muss, die vom Verbrechen oder Vergehen herrühren oder sonst auf seine Beteiligung daran hinweisen (durch das Betreten auf frischer Tat wird das Vorliegen von Gefahr in Verzug indiziert);

- sowie bei Vorliegen von Gefahr in Verzug,

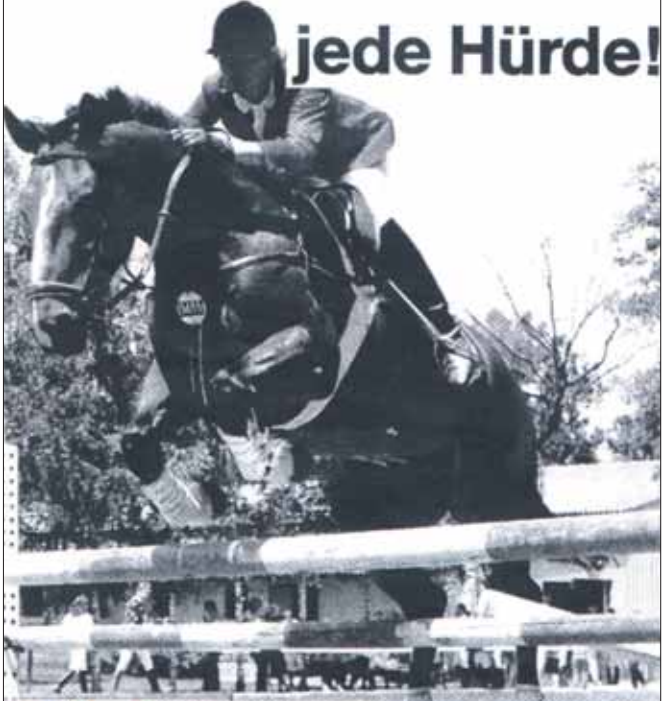
- wenn der Verdächtige flüchtig ist oder sich verborgen hält, oder wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe oder aus anderen Gründen flüchten oder sich verborgen halten (Fluchtgefahr);

- wenn er Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflussen (Verabredungsgefahr), die Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat (Verdunkelungsgefahr); oder wenn aufgrund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, er werde dies versuchen; oder

- wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er werde eine strafbare Handlung begehen, die gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet ist, wie die ihm angelastet, oder er werde die ihm angelastete versuchte oder angedrohte Tat ausführen (Wiederholungs- oder Tatausführungsgefahr).

Der Haftgrund der Z 1, wonach eine Person unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens glaubwürdig der Täterschaft beschuldigt oder mit Waffen oder anderen Gegenständen betreten werden muss, stellt auf einen engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat ab und entfällt nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wenn die Festnahme nicht inner-

Mit uns nehmen Sie jede Hürde!



EXPRESS-INTERFRACHT
 Internationale Spedition GmbH
 Wohlebengasse 18, 1041 Wien
 Telefon ++43-1 501 56 • Fax 401 DW.



Ab sofort sind die in der US Army eingeführten ASP Handschellen in Österreich erhältlich. Ausführung mit Kette oder Gelenk. Ein spezieller Polymerüberzug schützt vor Verletzungen und das 2 Schloss-System vor einem ungewollten Schließen der Handschellen. Das Schloss ist von beiden Seiten bedienbar.

FIOCCHI

9x19 EMB 6 gramm
 Expansivmunition, schadstofffrei
 Einsatz: Behörde (Sondereinsatzkräfte)

V10 = 450m/sek E10= 620 Joule
 Die Munition eignet sich im Zivilbereich zur Selbstverteidigung und zum Einsatz im Rahmen der Jagd.
 Die 9 EMB ist in Österreich im Waffenfachhandel erhältlich.

ROHOF GMBH, 2560 Berndorf
 02672 82571 www.rohofwaffen.at

halb einer guten Stunden nach der Tat erfolgt.

Fluchtgefahr. Liegt für das vor Ort einschreitende Sicherheitsorgan Fluchtgefahr im Sinne der Z 2 bereits dann vor, wenn eine tatverdächtige Person versucht davonzulaufen, so stellt allein dieser Umstand für den haftprüfenden Untersuchungsrichter noch keinen ausreichenden Grund für eine weitere Anhaltung dar. Gelingt dem Tatverdächtigen die Flucht vor der Polizei, wird die Aufklärung der Tat mangels Kenntnis der Person des Täters schwierig, sodass sich dieser der Strafverfolgung entziehen könnte. Wurde die Sicherheitsbehörde des Tatverdächtigen habhaft, sind seine Identität und sein soziales Umfeld geklärt, werden andere Faktoren für die Annahme von Fluchtgefahr ins Treffen zu führen sein, auf Grund derer tatsächlich die Gefahr besteht, er werde flüchten oder sich verborgen halten.

Fluchtgefahr ist im Einzelfall zu prüfen und liegt dann vor, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen, die z. B. in der Person des Verdächtigen oder in den Umständen der Tatbegehung liegen, tatsächlich auf Fluchtgefahr geschlossen werden kann. Das Fehlen eines Wohnsitzes begründet für sich allein noch keine Fluchtgefahr. Sofern der Verdächtige noch keine Vorbereitungen für eine Flucht getroffen hat und sich in geordneten Lebens-

**Die Reform des strafprozessualen Vorverfahrens macht es notwendig, dass bis zum Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes am 1. Jänner 2008 Bestimmungen des Hauptverfahrens geändert werden müssen. Es ist zu erwarten, dass im Zuge dieser Begleitgesetzgebung § 452 StPO entfallen wird. § 29 Abs 1 Strafprozessreformgesetz beschränkt die bezirksgerichtliche Zuständigkeit auf das Hauptverfahren.*

verhältnissen befindet, ist Fluchtgefahr wegen der Größe der ihm mutmaßlich bevorstehenden Strafe nicht anzunehmen, wenn die ihm angelastete Tat nicht strenger als mit fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist.

Verdunkelungsgefahr (Z 3) kann nur dann begründet angenommen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen; die bloß theoretische Möglichkeit, die Wahrheitsfindung zu erschweren, stellt den Haftgrund noch nicht her.

Der Haftgrund der Tatbegehungs- oder Ausführungsgefahr liegt dann vor, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Verdächtige werde die versuchte oder angedrohte Tat ausführen. Ob auf Grund bestimmter Tatsachen Ausführungsgefahr anzunehmen ist, ist auch nach den so genannten „inneren Tatsachen“, das heißt den Charaktereigenschaften und den Wesenszügen des Verdächtigen, zu beurteilen (JBl 1991, 172). Bei der Beurteilung, ob Wiederholungsgefahr vorliegt, muss dem behördlichen Organ ein Spielraum in der Beurteilung des Sachverhaltes zugestanden werden, wenn nicht durch zu enge Auslegung des Gesetzes die Tätigkeit der Organe der öffentlichen Aufsicht beeinträchtigt werden soll (VfGH 3327).

Anders dagegen die Entscheidung des OGH vom April 1989, 1 Ob 7/89: „Die Verhängung der Verwahrungshaft ist ungeachtet der Verwendung des Wortes ‚kann‘ nicht in das freie Belieben (Ermessen) des Untersuchungsrichters gestellt, er hat sie vielmehr anzuordnen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Die Unterlassung kann Amtshaftungsansprüche zur Folge haben.“ Der Haftgrund der

Wiederholungsgefahr und Ausführungsgefahr bezweckt auch den Schutz des Bedrohten.

In den voranstehend angeführten Fällen handelt es sich um eine so genannte „fakultative“ vorläufige Verwahrung, während es sich im Falle des § 175 Abs 2 StPO um eine bedingt „obligatorische“ vorläufige Verwahrung handelt. Auch für die von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes aus eigener Macht vorgenommene vorläufige Verwahrung des Verdächtigen ist das Verhältnismäßigkeitsprinzip verankert (§ 177 Abs 4 StPO).

Hinzuweisen ist auf die Besonderheiten im bezirksgerichtlichen Verfahren, in welchem es einerseits die Haftgründe des „Betretens auf frischer Tat“ und der „Tatausführungs- und Wiederholungsgefahr“ nicht gibt (in § 452 Z 1 StPO* wird nur auf § 175 Abs 1 Z 2 und 3 StPO verwiesen), und andererseits gem. § 452 Abs 1 Z 1a StPO die Möglichkeit besteht, zur Feststellung der Identität des Verdächtigen diesen für die Dauer von höchstens sechs Stunden festzuhalten, wenn seine Identität sonst nicht festgestellt werden kann.

Der Festgenommene ist unverzüglich (nicht unbedingt durch den Richter) zur Sache sowie den Voraussetzungen für die Verwahrungshaft zu befragen. Wenn sich keine Anhaltspunkte für eine weitere Anhaltung ergeben, ist er wieder freizulassen. Wenn doch, so ist er binnen 48 Stunden dem zuständigen Gericht einzuliefern. Davon ist der Staatsanwalt zu verständigen. Wenn dieser erklärt, keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft zu stellen, ist der Festgenommene sogleich freizulassen (§ 177 Abs 2 StPO).

Nach § 177 Abs 3 StPO sind die gelinderen Mittel des § 180 Abs 5 Z 5 und 6 StPO (vorübergehende Abnahme der Reisdokumente und der Fahrzeugpapiere) zu beachten. Es hat eine Verständigung des Staatsanwaltes zu erfolgen, der die Zustimmung erteilen muss. Wenn dies der Fall ist, sind die Papiere abzunehmen und diese samt dem Erhebungsergebnis binnen 48 Stunden nach der Festnahme dem Staatsanwalt zu übersenden. Über die endgültige Aufrechterhaltung der gelinderen Mittel entscheidet der Untersuchungsrichter.

Jeder Festgenommene ist bei der Festnahme oder unmittelbar danach über den gegen ihn bestehenden Tatverdacht und den Festnahmegrund zu unterrichten und über seine Verständigungsrechte sowie darüber zu belehren, dass er das Recht habe, nicht auszusagen und dass seine Aussage seiner Verteidigung aber auch zu seiner Belastung verwendet werden könne (§§ 178 und 179 Abs 1 StPO). Das Pflichtverhör ist vom Untersuchungsrichter spätestens 48 Stunden nach der Einlieferung durchzuführen. Dieser entscheidet dann über die Verhängung der Untersuchungshaft (§ 179 Abs 2 StPO).

Verwahrungshaft nach dem Strafprozessreformgesetz. Das Strafprozessreformgesetz regelt die Festnahme und Untersuchungshaft im 2. Teil, 9. Hauptstück, §§ 170 ff (nachstehende Paragraphenbezeichnungen beziehen sich auf die StPO in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes). Auch hier wird zwischen der Verwahrungshaft und der Untersuchungshaft unterschieden.

Die Verwahrungsgründe Betreten auf frischer Tat (Z

1), Fluchtgefahr (Z 2), Verdunkelungs- und Verabredungsgefahr (Z 3), Wiederholungs- und Tatausführungsgefahr (Z 4), sind nunmehr im § 170 Abs 1 zu finden. Sie unterscheiden sich sprachlich kaum von ihren Vorgängerbestimmungen; die Z 1 wurde vereinfacht, in Z 4 wurde eine Strafdrohung von mindestens sechs Monaten Freiheitsstrafe eingefügt. Das Gesetz spricht nur mehr von der Begehung einer strafbaren Handlung (vgl. § 170 Abs 1, Einleitungssatz) und nicht mehr von Verbrechen oder Vergehen. Somit wäre auch bei Delikten, die den Bezirksgerichten zur Aburteilung zugewiesen sind, eine Festnahme nach Z 1 möglich, sofern dies verhältnismäßig ist (vgl. § 170 Abs 3).

Diese Maßnahme wird sich in den meisten Fällen als nicht notwendig herausstellen, zumal noch andere, weniger eingreifende Befugnisse (Identitätsfeststellung, Vorführung zur sofortigen Vernehmung gemäß § 153 Abs 3), zum Erfolg (Aufklärung und Verfolgung der Straftat) führen können.

Gemäß § 170 Abs 1 ist die Festnahme einer Person, die der Begehung einer strafbaren Handlung verdächtig ist, zulässig,

1. wenn sie auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen,

2. wenn sie flüchtig ist oder sich verborgen hält oder, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, sie werde flüchten oder sich verborgen halten,

3. wenn sie Zeugen, Sachverständige oder Mitbeschuldigte zu beeinflus-



Festnahme durch die Kriminalpolizei „aus eigenem“: Unter bestimmten Voraussetzungen bei Gefahr im Verzug möglich.

sen, Spuren der Tat zu beseitigen oder sonst die Ermittlung der Wahrheit zu erschweren versucht hat oder auf Grund bestimmter Tatsachen die Gefahr besteht, sie werde dies versuchen,

4. wenn die Person einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten Tat verdächtig und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, sie werde eine eben solche, gegen dasselbe Rechtsgut gerichtete Tat begehen, oder die ihr angelastete versuchte oder angedrohte Tat (§ 74 Abs 1 Z 5 StGB) ausführen.

Auch die bedingt obliga-

torische Festnahme wurde beibehalten, ebenso das Verhältnismäßigkeitsprinzip (§ 170 Abs 2 und 3).

A. Die Festnahme über Anordnung der Staatsanwaltschaft. Grundsätzlich ist die Festnahme eines Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer gerichtlichen Bewilligung anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen (§ 171 Abs 1). Die gerichtliche Anordnung ist wie alle gerichtlichen Bewilligungen an eine Frist gebunden (vgl. § 105 Abs 1). Bei ungenutztem

Ablauf dieser Frist, tritt die Bewilligung außer Kraft, eine spätere Festnahme wäre daher unzulässig.

Eine Anordnung zur Festnahme berechtigt auch dazu, die Wohnung oder andere durch das Hausrecht geschützte Orte nach der festzunehmenden Person zu durchsuchen, soweit die Festnahme nach dem Inhalt der Anordnung in diesen Räumen vollzogen werden soll (§ 93 Abs 1).

Hat die Kriminalpolizei eine Person auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft festgenommen, hat sie dem Betroffenen so-

Rechtsanwälte

DR. PETER FICHTENBAUER

DR. KLAUS KREBS

DR. EDELTRAUD FICHTENBAUER

1010 Wien, Kärntner Ring 10
Telefon ++43 (0) 1/505 76 22
Fax ++ (0) 1/505 76 22-499

DR. HANS HOUSKA

Rechtsanwalt

1010 Wien
Bartensteingasse 16
Tel. 01 / 405 83 03
Fax 01 / 405 83 04-72

SERIE

gleich, längstens jedoch innerhalb von 24 Stunden, die gerichtliche Bewilligung der Festnahme zuzustellen (§ 171 Abs 3). Der Beschuldigte ist sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme darüber zu informieren, dass er das Recht habe,

1. einen Angehörigen oder eine andere Vertrauensperson und einen Verteidiger von seiner Festnahme zu verständigen oder verständigen zu lassen,

2. gegebenenfalls die Begebung eines Verfahrenshilfeverteidigers zu beantragen, 3. Beschwerde bzw. Einspruch gegen seine Festnahme zu erheben und im Übrigen jederzeit seine Freilassung zu beantragen.

Die Kriminalpolizei hat die Staatsanwaltschaft vom Vollzug der Anordnung zu verständigen, die dann das Gericht davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen hat.

Der Beschuldigte ist ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern. Wenn dies auf Grund der Entfernung des Ortes der Festnahme nicht rechtzeitig möglich ist oder der Beschuldigte erkrankt oder verletzt ist oder aus einem anderen Grund in Lebensgefahr schwebt, ist es zulässig, ihn der Justizanstalt eines unzuständigen Gerichts einzuliefern oder einer Krankenanstalt zu überstellen.

Der Beschuldigte ist vom Gericht unverzüglich nach seiner Einlieferung in die Justizanstalt zu den Voraussetzungen der Untersuchungshaft zu vernehmen. Das Gericht muss binnen 48 Stunden nach der Einlieferung entscheiden, ob der Beschuldigte, allenfalls unter Anwendung gelinderer Mittel (§ 173 Abs 5), freigelassen oder ob die Untersuchungshaft verhängt wird (§

174 Abs 1). Im Falle der Einlieferung in die Justizanstalt eines unzuständigen Gerichts oder in eine Krankenanstalt kann das Gericht den Beschuldigten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung vernehmen und ihm den Beschluss über die Untersuchungshaft auf gleiche Weise verkünden.

B. Die Festnahme durch die Kriminalpolizei aus eigener Macht. Unter folgenden Voraussetzungen ist die Kriminalpolizei berechtigt, den Beschuldigten von sich aus festzunehmen:

- wenn der Beschuldigte auf frischer Tat betreten wird oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf eine Beteiligung an der Tat hinweisen;
- wenn wegen Gefahr im Verzug eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und entweder Fluchtgefahr (Z 2); Verdunkelungs- oder Verabredungsgefahr (Z 3); oder Wiederholungs- oder Ausführungsgefahr (Z 4) besteht (vgl. § 171 Abs 2).

Die Kriminalpolizei hat, wie im Falle einer angeordneten Festnahme, den Beschuldigten sogleich oder unmittelbar nach seiner Festnahme im Sinne von § 171 Abs 3 Z 1 bis 3 entsprechend zu informieren.

Neu ist die Verpflichtung der Kriminalpolizei, dem Beschuldigten sogleich oder innerhalb von 24 Stunden eine schriftliche Begründung auszufolgen, aus der Tatverdacht und Haftgrund hervorgehen. Form und genauer Inhalt der kriminalpolizeilichen Begründung sind gesetzlich ungeregelt und werden auch individuell verschieden sein. Es können

dies eine Kopie der „Anhaltmeldung“ oder eine Abschrift des Vernehmungsprotokolls (§ 96), aus dem Tatverdacht und Haftgrund hervorgehen, sein. Aber auch ein gesondertes Schriftstück zu erstellen, wäre zulässig. Aus dem kriminalpolizeilichen Schriftsatz muss der Festgenommene jedenfalls Aufschluss über Tatverdacht und Haftgrund bekommen, eine allgemeine, bloß den Gesetzeswortlaut wiedergebende Begründung, wäre unzureichend.

Hat die Kriminalpolizei den Beschuldigten von sich aus festgenommen, so hat sie ihn unverzüglich zur Sache, zum Tatverdacht und zum Haftgrund zu vernehmen. Sie hat ihn freizulassen, sobald sich ergibt, dass kein Grund zur weiteren Anhaltung vorhanden ist (§ 172 Abs 2).

Wenn die Kriminalpolizei den Beschuldigten nach der Vernehmung noch immer für verdächtig hält und noch immer ein Haftgrund nach § 170 Abs 1 Z 2 bis 4 vorliegt, muss sie die Staatsanwaltschaft verständigen. Kann der Zweck der weiteren Anhaltung durch gelindere Mittel nach § 173 Abs 5 Z 1 bis 7 erreicht werden, so hat die Kriminalpolizei dem Beschuldigten auf Anordnung der Staatsanwaltschaft unverzüglich die erforderlichen Weisungen zu erteilen, die Gelöbnisse von ihm entgegenzunehmen oder ihm die in § 173 Abs 5 Z 3 und 6 erwähnten Schlüssel und Dokumente abzunehmen und ihn freizulassen.

Als gelindere Mittel im Sinne von § 173 Abs 5 kommen insbesondere Gelöbnisse und Weisungen in Betracht, die darauf abstellen, dass sich der Beschuldigte bestimmten Örtlichkeiten und Menschen fernhält, keinen Fluchtversuch



Justizanstalt Wien-Josefstadt: Wurde ein Beschuldigter über Anordnung der Staatsanwaltschaft festgenommen, ist er ohne unnötigen Aufschub, längstens aber binnen 48 Stunden ab Festnahme in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern.

unternimmt, sich bestimmten Auflagen unterwirft.

Die Ergebnisse der Ermittlungen samt den Protokollen über die erteilten Weisungen und die geleisteten Gelöbnisse sowie den abgenommenen Schlüsseln und Dokumenten sind der Staatsanwaltschaft binnen 48 Stunden nach der Festnahme zu übermitteln. Über die Aufrechterhaltung dieser gelinderen Mittel entscheidet das Gericht.

Bis auf die Leistung einer vorläufigen Sicherheit und die Anordnung einer medizinischen Behandlung darf die Staatsanwaltschaft alle gesetzlich geregelten gelinderen Mittel anordnen und hat daher mehr Möglichkeiten als nach der StPO 1975.

Ist der Beschuldigte nicht freizulassen, so hat ihn die Kriminalpolizei ohne unnötigen Aufschub, spätes-

tens aber binnen 48 Stunden nach der Festnahme, in die Justizanstalt des zuständigen Gerichts einzuliefern. Vor der Einlieferung ist rechtzeitig die Staatsanwaltschaft zu verständigen. Erklärt diese, keinen Antrag auf Verhängung der Untersuchungshaft zu stellen, so hat die Kriminalpolizei den Beschuldigten sogleich freizulassen.

Opferinformation. Hier sei in besonderem Maße auf die Bestimmung des § 177 Abs 5 hingewiesen, demgemäß ein Opfer unter bestimmten Voraussetzungen von der Freilassung des Beschuldigten zu verständigen ist. Opfer von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfer gemäß § 65 Z 1 lit. a sind jedenfalls unverzüglich von Amts wegen in diesem Sinn zu informieren. Andere Opfer sind von der

Freilassung des Beschuldigten zu informieren, wenn sie dies beantragt haben. Die Verständigung hat die Kriminalpolizei zu veranlassen, wenn der Beschuldigte aus dem Polizeigewahrsam entlassen wird. Nach Entlassung aus der Untersuchungshaft, hat die Staatsanwaltschaft die Verständigung zu veranlassen.

Zusammenfassend kann – im Wissen um die Unschärfen einer derartigen Vereinfachung – festgehalten werden: Ein Vergleich der Festnahmebestimmungen der StPO 1975 (§§ 175 ff) mit jenen des Strafprozessreformgesetzes (§§ 170 ff), führt zum Ergebnis, dass sich die „neuen“ Bestimmungen nur unwesentlich von ihren Vorgängerbestimmungen unterscheiden.

*Franz Eigner/
Walter Dillinger*